

Beschlüsse der 5. Tagung der 11. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 4. bis 5. Mai 2006 in Hofgeismar

- Beschlüsse zum Kooperationsprozess mit der EKHN
- Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikanten vom 5. Mai 2006
- Kirchengesetz über Zusatzaufträge bei Gemeindepfarrstellen (27. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 5. Mai 2006
- Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
- Beschluss zu den Anträgen aus den Kreissynoden

**Beschlüsse der Landessynode der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
vom 5. Mai 2006
in Hofgeismar**

Die Synode nimmt den Bericht über die Gespräche zum Kooperationsprozess der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Kenntnis und begrüßt den eingeschlagenen Weg. Sie beauftragt den Rat der Landeskirche, der Landessynode in der Herbsttagung 2006 einen Vorschlag für das weitere Verfahren im Kooperationsprozess zu unterbreiten.

Die Synode beauftragt das Präsidium, ein geeignetes Verfahren zur Beteiligung der Synode am weiteren Kooperationsprozess zu entwerfen und ebenfalls in der Herbstsynode vorzulegen.

gez. Heinemann

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
über den Dienst der Prädikanten
Vom 5. Mai 2006**

Artikel 1

Das Kirchengesetz über den Dienst der Prädikanten vom 5. November 1970 (KABl. S. 110) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Mai 1993 (KABl. S. 60), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorschläge für die Berufung zum Prädikanten können der Kirchenvorstand, der Dekan oder der Kirchenkreisvorstand an den Propst richten. Dieser führt mit dem Vorgeschlagenen ein Gespräch, hört den Kirchenvorstand und den Dekan an und legt dem Bischof einen Bericht mit seiner Stellungnahme vor.

(2) Der Bischof lädt den Vorgeschlagenen zu einem Eingangskolloquium ein. Den Vorsitz führt der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes; außerdem nehmen mindestens ein Beauftragter für den Prädikantendienst sowie ein Prädikant an dem Kolloquium teil.“

2. a) Die bisherigen §§ 4 und 5 werden zu neuen §§ 5 und 6.

b) Der bisherige § 6 wird zum neuen § 8.

c) Der bisherige § 7 Absatz 1 wird zum neuen § 9.

d) Der bisherige § 8 Absatz 1 wird zum neuen § 10 Absatz 1, der bisherige § 7 Absatz 2 zum neuen § 10 Absatz 2 und der bisherige § 8 Absatz 2 zum neuen § 10 Absatz 3.

e) Der bisherige § 9 wird zum neuen § 11.

f) Die bisherigen §§ 11 und 12 werden zu neuen §§ 13 und 14.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Nach dem Kolloquium entscheidet der Bischof über die vorläufige Verleihung

des Rechts zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie über die Zulassung zu einer in der Regel einjährigen Vorbereitungszeit.

(2) Die Vorbereitungszeit dient dazu, die zur Ausübung des Prädikantendienstes erforderlichen biblischen und theologischen Kenntnisse, das Wissen um Geschichte und Gestalt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, das theologische Urteilsvermögen und grundlegende Kompetenzen in den Bereichen Homiletik, Liturgik und Seelsorge zu vermitteln. Sie wird nach Richtlinien des Landeskirchenamtes durchgeführt.

(3) In der Vorbereitungszeit wird der Prädikant einem Mentor zugewiesen. Dem Mentor obliegt die kontinuierliche Begleitung und Förderung des Prädikanten im Hinblick auf die in Absatz 2 genannten Vorbereitungsziele. Er soll den Prädikanten zur Ausübung der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie in der Seelsorge anleiten.

(4) Der Prädikant nimmt regelmäßig an den vom Predigerseminar veranstalteten Vorbereitungskursen für Prädikanten teil.

(5) Am Ende der Vorbereitungszeit beurteilen der Mentor und das Predigerseminar, ob der Prädikant die Vorbereitungszeit erfolgreich absolviert hat und erwarten lässt, dass er den Dienst eines Prädikanten in zufriedenstellender Weise ausüben wird. Dem Gutachten des Mentors sind zwei vom Prädikanten ausgearbeitete Gottesdienstentwürfe mit Predigt beizufügen.

(6) Anschließend findet ein Abschlusskolloquium statt, an dem der im Prädikantenbeirat vertretene Propst, einer der Beauftragten für den Prädikantendienst, ein Studienleiter des Predigerseminars und der Mentor teilnehmen; den Vorsitz führt der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes. Nach dem Kolloquium entscheidet der Bischof über die endgültige Verleihung des Rechts zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Benehmen mit dem Propst, dem Dekan und dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in der der Prädikant seine Vorbereitungszeit absolviert hat.

(7) Der Bischof kann in Ausnahmefällen von den Erfordernissen der Absätze 1 bis 6 absehen; in diesem Falle findet anstelle des Eingangskolloquiums nach § 3

Absatz 2 ein Kolloquium vor der Berufung statt.“

4. In Satz 2 des neuen § 5 werden die Wörter „des § 3“ durch die Wörter „der §§ 3 und 4“ ersetzt.
5. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bischof oder ein von ihm Beauftragter vollzieht die Berufung zum Prädikanten durch die Einsegnung in einem Gottesdienst. Die Prädikanten eines Vorbereitungsjahrgangs können gemeinsam eingesegnet werden“.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „zugeordnet“ durch die Wörter „zugewiesen, der ihn beratend begleitet“ ersetzt und ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt: „Die Dienstaufsicht führt der Dekan.“
6. Es wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Der Bischof beruft einen Prädikantenbeirat und Beauftragte für den Prädikanten dienst.

(2) Der Prädikantenbeirat berät den Bischof und das Landeskirchenamt in allen Fragen, die mit dem Dienst der Prädikanten zusammenhängen. Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates werden durch eine Ordnung geregelt, die das Landeskirchenamt erlässt.

(3) Die Beauftragten für den Prädikantendienst fördern die Gemeinschaft der Prädikanten in ihrem Dienst und die Wahrnehmung des den Prädikanten erteilten Auftrags.“
7. In dem neuen § 8 werden die Wörter „der Beteiligten dem Prädikanten“ durch die Wörter „des Propstes, des Dekans, des begleitenden Pfarrers, des Kirchenvorstandes und des Prädikanten diesem“ ersetzt.
8. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Er wird bei Antritt seines Dienstes in einem Gemeindegottesdienst eingeführt.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Prädikant trägt bei Ausübung seines Dienstes die nach den Richtlinien des Landeskirchenamtes vorgesehene liturgische Kleidung.“
9. In Absatz 1 des neuen § 11 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Näheres regelt das Landeskirchenamt.“
10. § 12 erhält folgende Fassung:
„Der Prädikant nimmt zu seiner Fort- und Weiterbildung regelmäßig an Seminaren und Studientagungen für Prädikanten teil, die das Predigerseminar veranstaltet.“
11. In dem neuen § 13 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Vor der Berufung wird mit dem Betroffenen ein Kolloquium durchgeführt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

gez. Heinemann

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz über Zusatzaufträge bei Gemeindepfarrstellen
(27. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
Vom 5. Mai 2006**

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, zuletzt geändert durch das 26. Änderungsgesetz vom 24. November 2004 (KABl. S. 190), wird wie folgt geändert:

In Artikel 14 Absatz 3 wird das Wort „Predigtauftrag“ durch die Wörter „ Predigt- oder Zusatzauftrag“ ersetzt.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen vom 19. März 1969 (KABl. S. 23), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Aufhebung des Erprobungsgesetzes vom 27. Nov. 2002 (KABl. 2003 S. 12), wird wie folgt geändert:

§ 2 c wird wie folgt geändert:

1. In Absätzen 1 und 3 wird das Wort „übergemeindliche“ gestrichen.
2. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden neue Absätze 4 bis 6; es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
“Der Zusatzauftrag kann in der Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben in anderen Kirchengemeinden bestehen.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

gez. Heinemann

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Vom 5. Mai 2006

§ 1 Zustimmung

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005 (ABI. EKD S. 549) wird zugestimmt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

gez. Heinemann

**Beschluss
der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
vom 5. Mai 2006
in Hofgeismar**

Die Anträge aus den Kirchenkreisen werden wie folgt verwiesen:

a) der Eder

- Erinnerungsarbeit Hexenverfolgung

an den Rat der Landeskirche

b) Hanau-Land

- Denkmalpflegesteuer/Sozialabgabe

an den Rat der Landeskirche

c) Kirchhain

- Ev. Familienbildungsstätte Marburg

an den Rat der Landeskirche

d) Frankenberg und Kirchhain

- Änderung der Grundordnung

an den Rat der Landeskirche

**e) Melsungen sowie die verspäteten Anträge aus Fritzlar
und Ziegenhain**

- Änderung des Finanzaufweisungssystems

an den Rat der Landeskirche

f) Melsungen

- Finanzierung des Gebäudemanagements

an den Rat der Landeskirche.

Die nicht fristgerecht eingegangenen Anträge aus dem Kirchenkreis Eschwege
bezüglich der Regelförderung für energiesparende Maßnahmen (Energiesparfonds)

